

Information über den Stand Ihrer Rentenanwartschaften

Häufig gestellte Fragen (Stand: 05/2019) Az.: A 3-1

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht über die am häufigsten gestellten Fragen zu den jährlich im Frühjahr an alle aktiven Mitglieder per Briefpost versandten Informationen über den Stand Ihrer Rentenanwartschaften. In dieser finden Sie auf der ersten Seite die Höhe Ihrer derzeitigen Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente. Auf der Rückseite finden Sie den Versicherungsverlauf mit den gezahlten Beiträgen und den daraus resultierenden Quotienten sowie Ihre hochgerechnete monatliche Altersrente auf Basis der bislang einbezahlten Beiträge. Auf einem weiteren Blatt finden Sie die Aufstellung der im letzten Kalenderjahr eingezahlten Beiträge.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen allgemeine Informationen enthalten, die keine Rechtswirkung entfalten können. Ausschließlich verbindlich sind stets die aktuellen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, die Sie bitte eigenständig und unabhängig zur Kenntnis nehmen. Sollten Sie Fragen haben, so stellen Sie diese bitte schriftlich.

1.

Frage: Entspricht diese Bescheinigung der früher als Aufrechnungsbescheinigung bezeichneten jährlichen Mitteilung über die bisher bezahlten Beiträge und erworbenen Rentenanwartschaften?

Antwort: Ja, die als „Information über den Stand Ihrer Rentenanwartschaften“ bezeichnete Dokumentation stellt im Sprachgebrauch des Versorgungswerks die „Aufrechnungsbescheinigung“ dar und entspricht dieser. Sie wird jährlich im Frühjahr versandt.

2.

Frage: Kann ich als selbständiges Mitglied die Bescheinigung gegenüber dem Finanzamt und - sofern ich angestelltes Mitglied bin - gegenüber meinem Arbeitgeber als Beitragsnachweis vorlegen?

Antwort: Ja, üblicherweise wird die Bescheinigung als Nachweis anerkannt.

3.

Frage: Ich habe mehr Zahlungen geleistet als in der Anwartschaftsbescheinigung ausgewiesen. Weshalb werden diese nicht als gezahlte Beiträge berücksichtigt?

Antwort: Im Versicherungsverlauf werden in der Zeile „gezahlte Beiträge“ nur die Beiträge berücksichtigt, die bis zum Stichtag für zurückliegende Zeiten bezahlt wurden. Nach dem Stichtag geleistete Zahlungen sind in der nächstjährigen Anwartschaftsbescheinigung enthalten.

4.

Frage: Welche Bedeutung hat der persönliche Durchschnittsquotient (PDQ) für meine BU-Rente und meine spätere Altersrente?

Antwort: Der in der Aufrechnungsbescheinigung ausgewiesene PDQ wird zur Hochrechnung der BU-Rente und der Altersrente herangezogen. Sollte der PDQ sich verändern, so verändert sich auch die Höhe der Rente entsprechend nach oben oder unten. Der PDQ wird ermittelt nach § 22 Abs. 4 VwS derart, dass die Summe aller Monatsquotienten durch die Summe aller Mitgliedsmonate geteilt wird.

Information über den Stand Ihrer Rentenanwartschaften

Häufig gestellte Fragen (Stand: 05/2019) Az.: A 3-1

5.

Frage: Welche unterschiedlichen „Zeiten“ sind in der Aufrechnungsbescheinigung aufgeführt“?

Antwort:

- Die als „**HO**“ bezeichneten Monate bis zum Satzungsrentenbeginn sind diejenigen Monate, die Sie **ab Vollendung des 55. Lebensjahres** bis zum Eintritt in die Rente noch zu absolvieren haben.
- Die als „**Zurechnungszeiten**“ bezeichneten Monate sind diejenigen Monate, für die Sie seit dem Stand der Aufrechnungsbescheinigung bis **zur Vollendung des 55. Lebensjahres** Beiträge noch bezahlen müssen. Dieser Wert stellt eine bloße Rechengröße für mögliche Berufsunfähigkeitsfälle und die dann zu ermittelnde Berufsunfähigkeitsrente dar (§ 22 Ziff. 4 VwS).
- Die als „**Zusatzzeiten**“ bezeichneten Monate (im Regelfall 96) sind diejenigen Monate, die satzungsgemäß ohne weiteres rentenerhöhend hinzuaddiert werden, wenn Beiträge bis zum Renteneintritt entrichtet werden (§ 22 Abs. 3 VwS). Diese Zeiten werden umgangssprachlich auch als „Bonusjahre“ bezeichnet.
- Diejenigen Monate, die als „**Beitragszeiten**“ ausgeführt sind und die beiden eben genannten Zeitabschnitte zusammenaddiert ergeben die anzurechnenden Versicherungsmonate (**VM**), die für die BU-Rentenberechnung entscheidend sind.

Daraus ergibt sich, dass die als „HO“ bezeichneten Monate bis zum Satzungsrentenbeginn nur Auswirkungen auf die Berechnung der Altersrente haben.

6.

Frage: Was ist der Rentensteigerungsbetrag (**RSB**) und in welchem Verfahren wird er festgelegt?
Wie erhalte ich Kenntnis über den aktuellen Rentensteigerungsbetrag und gibt es einen Anspruch auf Rentensteigerung?

Antwort: Rentenänderungen bzw. -erhöhungen beruhen ausschließlich auf dem satzungsgemäß von der Vertreterversammlung jährlich neu zu fassenden Beschluss über die Höhe des Rentensteigerungsbetrages. Dieser Beschluss erfolgt nach Vorliegen der Bilanz im Sommer eines jeden Jahres und bedarf gemäß § 40 Abs. 4 der Satzung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Wirtschaftsministerium); dies auch dann, wenn der Rentensteigerungsbetrag nicht geändert wird. Rentenänderungen erfolgen sodann zum Jahreswechsel.

Den derzeit geltenden Rentensteigerungsbetrag können Sie der aktuellsten Information über den Stand Ihrer Rentenanwartschaft entnehmen.

Die Höhe des Rentensteigerungsbetrages und Details zur finanziellen Situation des Versorgungswerks finden Sie zudem in den Info-Heften auf unserer Homepage. Jahres- und detailgenau finden sich diese Informationen ebenfalls frei zugänglich in den auf der Homepage abrufbaren jährlichen Bilanzen, G+V's und **Lageberichten, die stets den jährlichen Rentensteigerungsbetrag enthalten** (vgl. „Über uns“/„Geschäftsberichte“).

Aus der klaren Bezugnahme allein auf die „versicherungstechnische Bilanz“ ergibt sich, dass für Rentenänderungen andere Faktoren (wie z.B. Erhöhungen von Renten in anderen Systemen - insbesondere Deutsche Rentenversicherung -, anderen

Information über den Stand Ihrer Rentenanwartschaften

Häufig gestellte Fragen (Stand: 05/2019) Az.: A 3-1

Versorgungswerken, ausländische Rentenversicherungen, frühere Frequenz von Rentenerhöhungen, Fragen des Inflationsausgleiches, Erhöhung von Beamtenbezügen u.ä.) keinerlei rechtliche Relevanz haben können.

7.

Frage: Wie hoch ist die von mir zu erwartende Altersrente, falls ich vor Altersrentenbeginn aus dem Versorgungswerk ausscheide, weil ich meine Anwaltszulassung zurückgebe und keinen Antrag auf Fortsetzung stelle?

Antwort: Sie können diesen Wert unter Heranziehung der letzten Aufrechnungsbescheinigung mittels folgender Formel ermitteln:

Beitragszeiten (Zahl der Monate aus der entsprechenden Zeile entnehmen) x PDQ x RSB/12

8.

Frage: Wie werden die Zeiten meiner schulischen Ausbildung / meines Studiums rentenmäßig berücksichtigt?

Ist eine Überleitung der Beiträge, die infolge von früheren angestellten Tätigkeiten (z. B. Rechtsassessor/in) an die Deutsche Rentenversicherung Bund gezahlt wurden, an das Versorgungswerk möglich?

Antwort: Gemäß § 22 Abs. 3 S. 3 VwS rechnen wir zusätzliche Versicherungsjahre in Höhe von 8 Jahren für Mitglieder an, die vor Vollendung des 45. Lebensjahres in unser Versorgungswerk eintreten. Weitere Zusatzzeiten (z. B. für schulische Ausbildungs- und Studienzeiten oder Wehrdienst u. ä.) sind nicht vorgesehen.

Sollten Sie früher in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben, ist eine Überleitung dieser Beiträge zu uns nicht möglich, da zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Versorgungswerk kein Überleitungsabkommen besteht.

9.

Frage: Besteht die Möglichkeit, für frühere Jahre Nachzahlungen vorzunehmen, um einen besseren Quotienten zu erhalten?

Antwort: Es ist nicht möglich, Nachzahlungen für vorangegangene Jahre zu leisten.

Es besteht aber die Möglichkeit, nach § 14 VwS zusätzliche Beiträge zu leisten, die zusammen mit dem Pflichtbeitrag 13/10 des Regelpflichtbeitrages pro Monat nicht übersteigen dürfen. Die Zahlung zusätzlicher Beiträge ist nur auf Antrag für die Zukunft möglich und bindet für das laufende Kalenderjahr.

10.

Frage: Ich bin unter 55 Jahre alt und mir erscheint es so, als sei der Ausweis der Monate bis zum Satzungsrentenbeginn, der in der Aufrechnungsbescheinigung in der zweiten Tabelle auf der zweiten Seite in der vorletzten Zeile als „HO“ bezeichnet wird, zu niedrig ausgewiesen. Die dort genannten Monate stimmen nicht, weil ich bis zum Eintritt in das Rentenalter - insbesondere wenn es sich um eine Rente mit 67 handelt - noch viel mehr Monate als dort ausgewiesen tätig sein muss, bis ich in Rente gehe.

Information über den Stand Ihrer Rentenanwartschaften

Häufig gestellte Fragen (Stand: 05/2019) Az.: A 3-1

Antwort: Die als HO bezeichneten Monate bis zum Satzungsrentenbeginn sind diejenigen Monate, die Sie ab Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Eintritt in die Rente noch zu absolvieren haben (Erreichen Ihres individuellen Rentenalters, vgl. § 20 Abs. 1 VwS).

11.

Frage: Ich bin nach 1948 geboren und musste der aktuellen Aufrechnungsbescheinigung entnehmen, dass ich nun plötzlich erst später Rente erhalte. Woher kommt dies? Hat das etwas mit der Einführung der Rente mit 67 zu tun?

Antwort: Ja, das stimmt. Wir haben zum 01.01.2009 die Rente mit 67 eingeführt und unter anderem § 20 Abs. 1 VwS geändert. Daraus können Sie für die Geburtsjahrgänge 1949 - 1971 entnehmen, wann die Altersgrenze und die reguläre Bezugsgrenze für die Altersgrenze erreicht sind. Die Tabelle finden Sie im Internet auf unserer Homepage in der dort veröffentlichten Satzung. Für Geburtsjahrgänge ab 1972 gilt die „Altersgrenze 67“.

12.

Frage: Ich bin vor kurzem 60 Jahre alt geworden und musste feststellen, dass in der neuen Aufrechnungsbescheinigung die dort ausgewiesene Berufsunfähigkeitsrente niedriger ist als in der vorangegangenen Aufrechnungsbescheinigung. Warum ist dies so?

Antwort: Die Anwendung des § 22 Abs. 5 VwS führt dazu, dass die nach Vollendung des 60. Lebensjahres beginnende Berufsunfähigkeitsrente nicht höher sein darf als eine zum gleichen Zeitpunkt beginnende vorgezogene Altersrente nach § 20 Abs. 2 VwS. Dies führt in allen Fällen, in denen die Mitglieder das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, dazu, dass nach Eintritt des 60. Lebensjahres die Berufsunfähigkeitsrente satzungsgemäß absinkt. Dazu wird der Faktor vorgezogene/aufgeschobene Rente (RF) entsprechend niedriger angesetzt.

13.

Frage: Wo sind bei mir die Nachversicherungszeiten, z. B. Bundeswehrzeiten oder aus dem Referendardienst usw. aufgeführt?

Antwort: In Ihrem Fall sind die Nachversicherungszeiten aus EDV-technischen Gründen in der Spalte Altquotienten verzeichnet, da die Nachversicherung in Ihrem Fall vor dem 31.12.1995 durchgeführt wurde. Sie können in Zweifelsfällen einen Abgleich mit Ihren alten Aufrechnungsbescheinigungen vornehmen, die Sie von uns jährlich erhalten haben.

14.

Frage: Ich habe eine Frage zu den Altquotienten (als „AQ“ bezeichnet), die auf der zweiten Seite in der Tabelle aufgeführt sind. Warum sind die dortigen Jahre nicht einzeln aufgeführt?

Antwort: Die als „AQ“ bezeichneten Altquotienten stellen eine Zusammenfassung der Quotientensumme dar, die Sie bereits in Ihren alten Aufrechnungsbescheinigungen in Papierform für die Jahre bis 31.12.1995 dokumentiert bekommen haben. Aus EDV-technischen Gründen sind diese in den früheren Jahren erworbenen Quotienten zusammengezogen, ohne dass die damals bezahlten Beiträge explizit ausgewie-

Information über den Stand Ihrer Rentenanwartschaften

Häufig gestellte Fragen (Stand: 05/2019) Az.: A 3-1

sen sind. Dies ist unschädlich, da lediglich die Quotienten, die aus den damals bezahlten Beiträgen gebildet worden sind, für die Rentenberechnung relevant sind. Sie können in Zweifelsfällen einen Abgleich mit Ihren alten Aufrechnungsbescheinigungen vornehmen, die Sie von uns jährlich erhalten haben.

15.

Frage: Ich bin bereits Rentenbezieher beim Versorgungswerk. Warum habe ich keine Anwartschaftsbescheinigung erhalten?

Antwort: Eine Anwartschaftsbescheinigung erhalten nur Beitragszahler und nicht die Rentenbezieher.

Ende (Stand: 05/2019)